



Kfz-Kaufvertrag

zur Verwendung zwischen Privatpersonen.
(Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus.)

Mit Tipps für Käufer und Verkäufer von den ÖAMTC-Juristen

Verkäufer Herr/Frau _____

Anschrift _____

_____ verkauft

Käufer Herr/Frau _____

Anschrift _____

Fahrzeug das Kraftfahrzeug

Marke _____

Type _____

Motor-Nr. _____

Fahrgestell-Nr. _____

Zahl der Vorbesitzer _____

Erstzulassung _____

km-Stand _____

Preis zum Preis von € _____

Barzahlung bei Übernahme

Gewährleistung Die Gewährleistung, also die Haftung für Mängel,

ist _____ ausgeschlossen.

Zusicherungen des Verkäufers

- Das Fahrzeug ist mein alleiniges und **unbelastetes Eigentum**.
- Ich habe alle fälligen **Steuer- und Versicherungsbeträge** entrichtet.
- Alle **Änderungen** am Fahrzeug sind zulässig bzw. genehmigt.
- Ich garantiere den oben genannten **Kilometerstand**.
- Ich garantiere die **Vorschadensfreiheit** des Fahrzeuges.

Übergabe

vereinbartes Übergabedatum: _____

Anzahl der Kfz-Schlüssel: _____

im Fahrzeug verbleibendes Zubehör: _____

Mit Fahrzeug übergeben

- letzter **Prüfbericht** nach § 57a KFG
- Typenschein** (oder Einzelgenehmigungsbescheid): wird gemeinsam mit dem Kfz übergeben.
- Autobahn-Vignette**, gültig bis _____

Unterschriften, Ergänzungen

Die Rückseite bietet viele Möglichkeiten, den Vertrag zu gestalten. Vergessen Sie daher in diesem Fall nicht, beide Seiten des Vertrages zu kopieren!

Ort, Datum _____ **Vereinbarungen auf der Rückseite sind verbindlicher Vertragsinhalt.**

Verkäufer _____ Käufer _____

Hinweise:
Benützen Sie diesen Vertrag nur, wenn der Verkäufer eine Privatperson ist!

Beachten Sie, dass bei Verträgen zwischen Privatpersonen der besondere Schutz des Konsumentenschutzgesetzes nicht zur Anwendung kommt.
Tritt der Verkäufer als Unternehmer auf (Autohändler, Fahrzeug aus Firmenfuhrpark), sollten Sie sich einen „**Händler-Gebrauchwagen-Kaufvertrag**“ besorgen. Dieser Mustervertrag ist mit einem runden Siegel mit dem Wortlaut „**Bundesministerium für Justiz - Konsumentenschutz - empfohlener Kaufvertrag**“ gekennzeichnet. Seien Sie bei „Hausformularen“ des Händlers vorsichtig und vergleichen Sie die Klauseln mit dem empfohlenen Mustervertrag, der auch beim ÖAMTC erhältlich ist.

Bevor Sie sich für den Kauf oder Verkauf eines Kfz entscheiden, melden Sie sich zu einer **Kaufüberprüfung** beim ÖAMTC an! Als **Verkäufer** haben Sie damit bessere Beweismöglichkeiten, wenn später Mängel behauptet werden. Als **Kaufinteressent** können Sie sich rechtzeitig entscheiden, ob Sie das Fahrzeug wirklich erwerben wollen.

Statt der „Fahrgestellnummer“ kann auch die Fahrzeug-Identifizierungsnummer eingetragen werden.

Besondere Zahlungsbedingungen wie Anzahlung, Raten und ähnliches können auf der Rückseite vereinbart werden. In diesem Fall hier „Barzahlung bei Übernahme“ streichen.

Hier ist ein Ausschluss der Gewährleistung vorgesehen. Die meisten Vertragsparteien gehen normalerweise davon aus. Soll die gesetzliche Gewährleistung in vollem Umfang erhalten bleiben, ergänzen Sie bitte das Wort „nicht“!

Bei Eigentumsvorbehalt, aufrechtem Leasingvertrag, Verpfändung des Fahrzeuges etc. nicht ankreuzen! Sind wesentliche Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen worden (z.B. breitere Reifen oder Felgen, Anhängerkupplung etc.), sollten die entsprechenden Eintragungen im Typen- oder Zulassungsschein überprüft werden. Kilometerstand und Vorschadensfreiheit sollte der Verkäufer nur garantieren, wenn er genau Bescheid weiß (z.B. Erstbesitzer ist)

Außer dem Typenschein (Einzelgenehmigungsbescheid) sollten dem Käufer das letzte „Pickerlgutachten“ sowie diverse Genehmigungsbescheide für nicht im Typenschein eingetragene Änderungen übergeben werden. Prüfen sie auch, ob eine gültige Prüfplakette angebracht ist. Soll der Typenschein zur Sicherung der Kaufpreiszahlung zurückbehalten werden, beachten Sie das Feld Zahlungssicherung auf der Rückseite!

Zahlungsbedingungen

- Anzahlung € _____
Restzahlung € _____
fällig am _____
- Ratenzahlung mit Terminverlust
- Anzahlung € _____
fällig am _____
- _____ Raten zu je € _____
fällig jeweils am _____
letzte Rate fällig am _____

Die hier angeführten Zahlungsvarianten mit Anzahlung und Raten- bzw. Restzahlung kommen in Betracht, wenn vorne die Barzahlung gestrichen wurde.

Beachten Sie bitte, dass bei Verzug mit einer Rate oder bei ungenütztem Verstreichenlassen einer Mahnfrist sofort Fälligkeit der gesamten offenen Kaufpreisforderung eintritt (Terminverlust). Diese Rechtsfolge des Verzuges kann selbstverständlich auch gestrichen werden.

Zahlungssicherung

- Typenschein** (oder Einzelgenehmigungsbescheid) bleibt bis zur Bezahlung des gesamten Kaufpreises beim Verkäufer.

Zur Sicherung der Kaufpreiszahlung kann der Verkäufer den Typenschein bzw. Einzelgenehmigungsbescheid einbehalten, wenn dies hier vereinbart wurde.

Rücktritt und Storno

- Erfüllt ein Vertragspartner ohne wichtigen Grund seine Verpflichtungen bis zum _____ nicht, so kann der andere **anstelle** der Erfüllung und/oder eines Schadenersatzes eine **Stornogebühr** von _____ % des Kaufpreises verlangen.

Erklärt der Käufer oder der Verkäufer unberechtigt seinen Rücktritt vom Kaufvertrag, kann der andere trotzdem die Erfüllung des Vertrages oder (konkret nachzuweisenden) Schadenersatz verlangen. Wird eine Stornogebühr (max. 10 % empfohlen) vereinbart, kann nur diese verlangt werden. Soll der Rücktritt auch ohne Stornogebühr möglich sein, vereinbaren Sie bitte „0 %“.

Gewährleistung, Leistungsbeschreibung

- Der Verkäufer schränkt seine Gewährleistungspflichten auf Eigenschaften gemäß einer **Leistungsbeschreibung** (s. unten) ein.

Durch Beilage einer Leistungsbeschreibung werden dem Käufer allfällige Mängel offengelegt, die der Gewährleistung entzogen sind. Art und Umfang von Vorschäden (auch Höhe der Reparaturkosten) können darauf festgehalten werden. An dieser Stelle können z.B. Mängel aufgezählt werden, die entweder der Käufer akzeptiert oder die der Verkäufer noch vor Übergabe beseitigen wird. Auch der Prüfbericht über eine ÖAMTC-Kaufüberprüfung eignet sich sehr gut für eine Leistungsbeschreibung.

weitere wichtige Hinweise

Für alle Kraftfahrzeuge bis 3,5 t (ausgen. Zugmaschinen und Motorkarren) wird eine motorbezogene Versicherungssteuer (gestaffelt nach kW) von den Versicherungen gemeinsam mit der Haftpflichtversicherungsprämie eingehoben.

Wird das Fahrzeug verkauft, so gehen sämtliche Versicherungen (Haftpflicht-, Kasko-, Insassenunfallvers.) auf den Erwerber über, wobei sowohl Verkäufer als auch Käufer für offene Prämien schulden des laufenden Versicherungsjahres haften.

Viele Versicherer akzeptieren eine Mitteilung ihres Versicherungsnehmers über den Verkauf eines Fahrzeuges mit einer gleichzeitigen Kündigung. Wer sicher gehen will, dass der Versicherungsvertrag nicht weiterläuft, lässt sich vom Käufer ein Kündigungsschreiben unterfertigen, das er eingeschrieben an seine Versicherung schickt.

Sollten Sie über diese Hinweise hinausgehende Fragen und Probleme haben, stehen Ihnen die Juristen des ÖAMTC in Ihrem Landesclub gerne zur Verfügung. Im Notfall erreichen Sie Ihren Clubjuristen auch nachts und am Wochenende über den **Schutzbrief-Notruf (01) 25 120 00**. Beachten Sie bitte auch das Angebot an Versicherungsleistungen des ÖAMTC für Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Rechtsschutzversicherungen!

Informationen zum Fahrzeugkauf und -verkauf finden Sie im Internet unter www.oeamtc.at > Auto & 2Rad > Autokauf-Tipps. Weitere rechtliche Hinweise finden Sie auch unter www.oeamtc.at/recht > Kauf & Reparatur.